# Cool FX

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 01.01.2022 Überarbeitungsdatum: 07.05.2025 Ersetzt Version vom: 29.03.2023 Version: 2.1

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Cool FX

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Industriell
Nur für den gewerblichen Gebrauch
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : reflektierende dachfarbe

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Information vorhanden

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Hersteller**
Lumiforte EMEA SAS
1 Rue Gaston Monmousseau, 1
38130 Echiroles Echirolles
Frankreich
T +33 (0)4 76 23 20 54
safety@lumiforte.com - www.lumiforte.com

**Hersteller**
Lumiforte EMEA B.V.
Geerstraat 8
5111 PS Baarle-Nassau
Niederlande
T +31 (0)1 35 07 53 99
safety@lumiforte.com - www.lumiforte.com

### 1.4. Notrufnummer

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|
| Deutschland | Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde der Rhienischen-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn | Adenauerallee 119<br>53113 Bonn | +49 228 287 3211 | |
| Deutschland | Vergiftungs-Informations-Zentrale Universitätsklinikum Freiburg, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin | Breisacher Str. 86b<br>79110 Freiburg | +49 (0) 761 19240 | |

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Nicht eingestuft

**Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen**

Keine weiteren Information vorhanden

### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

EUH Sätze : EUH208 - Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

| Komponente | |
|---|---|
| Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1)(55965-84-9) | Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist. |

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---|---|---|---|
| Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1)<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | CAS-Nr.: 55965-84-9<br>EG Index-Nr.: 613-167-00-5 | < 1 | Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330<br>Acute Tox. 2 (Dermal), H310<br>Acute Tox. 3 (Oral), H301<br>Skin Corr. 1C, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1A, H317<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=100)<br>Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Prickeln/Reizung der Haut.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Kann Augenreizung hervorrufen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Bauchschmerzen. Übelkeit.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von:
Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.
Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| **Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)** | |
|---|---|
| | |
| AGW (OEL TWA) [1] | 0,05 mg/m³ 8h. |

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Information vorhanden

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Information vorhanden

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Information vorhanden

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Information vorhanden

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Information vorhanden

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung:**
Sicherheitsbrille. Unnötige Exposition vermeiden. Schutzanzug. Schutzhandschuhe. Unnötige Exposition vermeiden.

**Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):**



#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**
Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

#### 8.2.2.2. Hautschutz

**Handschutz:**
Schutzhandschuhe tragen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Typ** | **Material** | **Permeation** | **Dicke (mm)** | **Penetration** | **Norm** |
| Einweghandschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 6 (> 480 Minuten) | 0.15 | 2 (< 1.5) | EN 374-2 |
| Einweghandschuhe | Latex | 6 (> 480 Minuten) | 0.15 | 2 (< 1.5) | EN 374-3 |

#### 8.2.2.3. Atemschutz

**Atemschutz:**
Geeignete Maske tragen

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Information vorhanden

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

**Sonstige Angaben:**
Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | | |
|---|---|---|
| Aggregatzustand | : | Flüssig |
| Farbe | : | Beige. |
| Geruch | : | neutral. |
| Geruchsschwelle | : | Nicht verfügbar |
| Schmelzpunkt | : | Nicht verfügbar |
| Gefrierpunkt | : | Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : | Nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit | : | Nicht brennbar. |
| Explosive Eigenschaften | : | Keine. |
| Explosionsgrenzen | : | Nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze | : | Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze | : | Nicht verfügbar |
| Flammpunkt | : | Nicht verfügbar |
| Zündtemperatur | : | Nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur | : | Nicht verfügbar |
| pH-Wert | : | 8,8 – 9,8 |
| Viskosität, kinematisch | : | 3006,993 $mm^2/s$ |
| Viskosität, dynamisch | : | 4300 mPa.s |
| Löslichkeit | : | wasserunlöslich. Material dispergiert in Wasser. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : | Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : | Nicht verfügbar |
| Dampfdruck bei 50 °C | : | Nicht verfügbar |
| Dichte | : | 1,43 $g/cm^3$ |
| Relative Dichte | : | Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | : | Nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften | : | Nicht anwendbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Information vorhanden

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Information vorhanden

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.2. Chemische Stabilität

Nicht festgelegt.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung entsteht: Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| **Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)** | |
|---|---|
| LD50 oral Ratte | 457 mg/kg |
| LD50 Dermal Ratte | > 1000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | 660 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte | 1,29 mg/l/4h |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft
pH-Wert: 8,8 – 9,8
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
pH-Wert: 8,8 – 9,8
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

| **Cool FX** | |
|---|---|
| Viskosität, kinematisch | 3006,993 $mm^2/s$ |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Information vorhanden

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Keine Daten verfügbar,Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

| **Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)** | |
|---|---|
| LC50 - Fisch [1] | 1,57 mg/l 96 h |
| LC50 - Fisch [2] | 0,19 mg/l 96 h Oncorhynchus mykiss |
| EC50 - Krebstiere [1] | 0,16 mg/l 48 h |
| EC50 - Krebstiere [2] | 0,34 mg/l 48 h |
| EC50 - Andere Wasserorganismen [2] | 0,027 mg/l 72 h Scenedesmus capricornutum |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| **Cool FX** | |
|---|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| **Cool FX** | |
|---|---|
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. |

| **Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)** | |
|---|---|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -0,486 |

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Information vorhanden

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

## 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

| | | |
|---|---|---|
| UN-Nr. (ADR) | : | Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (IMDG) | : | Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (IATA) | : | Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (ADN) | : | Nicht anwendbar |
| UN-Nr. (RID) | : | Nicht anwendbar |

## 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | | |
|---|---|---|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) | : | Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : | Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : | Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) | : | Nicht anwendbar |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) | : | Nicht anwendbar |

## 14.3. Transportgefahrenklassen

**ADR**

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

**IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

**IATA**

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

**ADN**

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

**RID**

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

## 14.4. Verpackungsgruppe

| | | |
|---|---|---|
| Verpackungsgruppe (ADR) | : | Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : | Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : | Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (ADN) | : | Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (RID) | : | Nicht anwendbar |

## 14.5. Umweltgefahren

| | | |
|---|---|---|
| Umweltgefährlich | : | Nein |
| Meeresschadstoff | : | Nein |
| Sonstige Angaben | : | Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

**Landtransport**

Nicht anwendbar

**Seeschiffstransport**

Nicht anwendbar

**Lufttransport**

Nicht anwendbar

**Binnenschiffstransport**

Nicht anwendbar

**Bahntransport**

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**15.1.1. EU-Verordnungen**

**REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

**REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

**REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

**PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)**

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

**POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)**

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

**Ozon-Verordnung (1005/2009)**

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

**Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)**

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

**Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)**

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

**15.1.2. Nationale Vorschriften**

**Deutschland**

| | | |
|---|---|---|
| Wassergefährdungsklasse (WGK) | : | WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1). |
| Störfall-Verordnung (12. BImSchV) | : | Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| | | |
|---|---|---|
| Datenquellen | : | VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. |
| Sonstige Angaben | : | Keine. |

| **Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:** | |
|---|---|
| Acute Tox. 2 (Dermal) | Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2 |
| Acute Tox. 2 (Inhalativ) | Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2 |

| **Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:** | |
|---|---|
| Acute Tox. 3 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 |
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| EUH208 | Enthält Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [N. CE 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC no. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |
| EUH210 | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich. |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| Skin Corr. 1C | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| Skin Sens. 1A | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.